

ANTRAG ZUR SATZUNGSÄNDERUNG BEIM KREISPARTEITAG AM 12.6.2022

Antragsteller: Kreisvorstand



Formulierung in der aktuellen Satzung	Änderungs- und Ergänzungsanträge	Begründung
<p>§ 4 Parteiöffentlichkeit (1) Kreisparteitag, Kreisausschuss, Kreisvorstand sowie die Versammlungen und Vorstandssitzungen der Ortsvereine und der Arbeitsgemeinschaften tagen parteiöffentlich. Parteimitglieder und eingeladene Gäste haben Rederecht.</p> <p>(2) Kreisparteitage, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften tagen zudem öffentlich. Die Öffentlichkeit kann entweder mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden oder durch vorhergehenden Beschluss des Kreisvorstandes, des Ortsvereinsvorstandes oder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft.</p> <p>(3) Die Parteiöffentlichkeit kann von Kreisausschuss- und Kreisvorstandssitzungen sowie von Vorstandssitzungen der Ortsvereine oder der Arbeitsgemeinschaften in begründeten Fällen für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.</p>	<p><u>Ergänz neu:</u> (4) Parteiöffentlichkeit ist auch hergestellt, wenn eine auf die Mitglieder eines Gremiums teilnahmebeschränkte Präsenzsitzung oder eine Onlinesitzung über eine Videokonferenzplattform übertragen wird, in der alle teilnehmenden Mitglieder des Kreisverbands/des Ortsvereins/der AG sich zu Wort melden können.</p> <p>Öffentlichkeit ist auch hergestellt, wenn eine teilnahmebeschränkte Präsenz- oder Onlinesitzung über einen Video- oder Audio-Livestream ohne Wortmeldemöglichkeit übertragen wird. Es ist zulässig, dass der einladende Vorstand fordert, sich für die Teilnahme anzumelden.</p>	<p><i>Der Regelungsbedarf hat sich im Zuge der Corona-Beschränkungen gezeigt.</i></p>

ANTRAG ZUR SATZUNGSÄNDERUNG BEIM KREISPARTEITAG AM 12.6.2022

Antragsteller: Kreisvorstand



Formulierung in der aktuellen Satzung	Änderungs- und Ergänzungsanträge	Begründung
<p>§ 7 Die Jahreshauptversammlung</p> <p>(3) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren</p> <p>a) den Ortsvereinsvorstand, b) die Revisorinnen/Revisoren c) sowie gegebenenfalls Beauftragte für besondere Aufgaben.</p>	<p><u>Streiche Satz c):</u> e) sowie gegebenenfalls Beauftragte für besondere Aufgaben.</p>	<p><i>Klarstellung, dass diese Beauftragten Teil des Vorstands sind und somit auch stimmberechtigt. Ist zusammen mit dem folgenden §8 Wahl des Vorstands izu verstehen.</i></p>
<p>§ 8 Ortsvereinsvorstand</p> <p>(2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionen:</p> <p>a) Vorsitz, b) stellvertretender Vorsitz (bis zu 2), c) Kassenführung, d) Schriftführung, sowie weiteren Mitgliedern als Beisitzer/Beisitzerin.</p> <p>Wird nur eine Person zum Vorsitz gewählt, soll einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden ein anderes Geschlecht als das des/der Vorsitzenden haben. Werden zwei Personen als Vorsitzende gewählt, müssen sie unterschiedlichen Geschlechts sein.</p> <p>(3) Die Jahreshauptversammlung entscheidet im Vorwege über die Anzahl der Vorsitzenden und Stellvertretenden im Vorsitz und der Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes</p>	<p><u>Streiche die Anzahl der stv. Vorsitzenden und ergänze neu:</u> b) stellvertretender Vorsitz, <u>ändere die letzte Zeile zu:</u> e) weitere Mitglieder als Beauftragte*r oder Beisitzer*in</p> <p><u>Ändere Absatz (3) zu:</u> (3) Die Jahreshauptversammlung entscheidet vor Beginn aller Wahlen mit einfacher Mehrheit in getrennten Abstimmungen über die Anzahl der Vorsitzenden (1 oder 2), der stellvertretenden Vorsitzenden (mind. 1) sowie die Anzahl und Art der weiteren Mitglieder. Werden keine Vorschläge aus der Versammlung vorgebracht, muss die Sitzungsleitung dies tun.</p> <p><u>Ergänze neu:</u> (4): "Die Schriftführung und besondere Beauftragungen dürfen zusätzlich von bereits nach a), b) oder c) gewählten Personen ausgeübt werden."</p>	<p><i>Es gibt keine Notwendigkeit, den Ortsvereinsmitgliedern eine starre Vorgabe zu machen. Die Aufteilung sollte im Ermessen der Mitgliederversammlung liegen.</i></p> <p><i>So kann z.B. entschieden werden, dass drei Beisitzer*innen und zusätzlich Seniorenbeauftragte, Kulturbeauftragter und Mitglieder-/Bildungsbeauftragte gewählt werden.</i> <i>Vor allen Wahlen muss Klarheit herrschen, wie viele Vorstandsmitglieder insgesamt zu wählen sein werden.</i></p> <p><i>Wurde in OVs bereits zu gehandhabt, praktische Notwendigkeit kann eintreten, rechtliche Klarstellung wünschenswert.</i></p>

ANTRAG ZUR SATZUNGSÄNDERUNG BEIM KREISPARTEITAG AM 12.6.2022

Antragsteller: Kreisvorstand



Formulierung in der aktuellen Satzung	Änderungs- und Ergänzungsanträge	Begründung
<p>§ 10 Einberufung (3) Anträge sind den Delegierten mindestens 14 Tage vor dem Zusammentreten des Parteitages schriftlich bekannt zu geben. Elektronische Zusendung ist zulässig. Diese Anträge sind dem Kreisvorstand in elektronischer Form in einem mit Standardsoftware zu verarbeitenden Format zuzusenden.</p>	<p><u>Ändere Absatz (3) zu:</u> (3) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Zusammentreten des Parteitages schriftlich in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese Anträge sind in elektronischer Form in einem mit Standardsoftware zu verarbeitenden Format zuzusenden. Diese Anträge werden nach der Eingangsfrist an alle Delegierten weitergeleitet. Elektronische Zusendung ist zulässig.</p>	<p><i>Klarstellung der Fristen wünschenswert</i></p>
<p>§ 14 Außerordentlicher Kreisparteitag (1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen: a) auf Beschluss des Kreisparteitages, b) auf Beschluss des Kreisausschusses, c) auf Beschluss des Kreisvorstandes, d) auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission, e) auf Antrag eines Viertels der Vorstände der Ortsvereine und der Arbeitsgemeinschaften.</p>	<p><u>Ergänze neu:</u> f) auf Antrag von 10% der Mitglieder</p>	<p><i>Mitgliederrechte sind grundsätzlich möglichst umfangreich zu gestalten, Parteitag Alternative zum Mitgliederentscheid §23, Hürde gleichmäßig angesetzt</i></p>

Formulierung in der aktuellen Satzung	Änderungs- und Ergänzungsanträge	Begründung
<p>§ 15 Der Kreisausschuss</p> <p>(4) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre eine geschlechterquotierte Tagungsleitung. Diese besteht aus 2 Mitgliedern des Kreisausschusses.</p>	<p><u>Streiche den zweiten Satz:</u></p> <p>(4) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre eine geschlechterquotierte Tagungsleitung. Diese besteht aus 2 Mitgliedern des Kreisausschusses.</p>	<p><i>Wenn ein Mitglied der Tagungsleitung den Ortsverein wechselt, ist es nicht mehr Delegierter des Ortsvereins, somit auch nicht mehr Mitglied des KA. Eine dann notwendige Neuwahl ist so zu vermeiden, die Tagungsleitung wäre weiterhin vollständig (wenn auch mit einer Person ohne eigenes Stimmrecht). Mit der Formulierung im ersten Satz ist bereits sichergestellt, dass nur gewählte Delegierte zur Tagungsleitung gewählt werden können, der zweite Satz ist somit überflüssig.</i></p>
<p>§ 16 Zusammensetzung</p> <p>(1) Stimmberechtigt im Kreisausschuss sind:</p> <p>a) die von den Ortsvereinen gemäß §7 (4) gewählten Delegierten. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Delegierte / ein Delegierter. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Zahl der Ortsvereinsmitglieder am 31.12. des Vorjahres.</p> <p>b) je ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaften.</p>	<p><u>Streiche b)</u></p> <p><u>Ergänze neu f):</u></p> <p>(2) Beratend nehmen teil:</p> <p>a) die Mitglieder des Kreisvorstandes, b) ein Mitglied der Kontrollkommission, c) ein Mitglied der SPD-Ratsfraktion, d) die Kieler Mitglieder der Bundestags- und Landtagsfraktion, e) ein/e Mitarbeiter/in der Kreisgeschäftsstelle. f) je ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaften</p>	<p><i>Die aktuelle Zusammensetzung ist nicht satzungskonform. Das Bundesstatut der SPD fordert, dass bei Delegiertenversammlungen nicht mehr als ein Fünftel der Delegierten von den Arbeitsgemeinschaften delegiert sind. Die Alternative wäre, die Zahl der OV-Delegierten zu erhöhen. Das würde viele Ortsvereine in personelle Schwierigkeiten bringen und das Erreichen der Beschlussfähigkeit erschweren.</i></p>

ANTRAG ZUR SATZUNGSÄNDERUNG BEIM KREISPARTEITAG AM 12.6.2022

Antragsteller: Kreisvorstand



Formulierung in der aktuellen Satzung	Änderungs- und Ergänzungsanträge	Begründung
<p>§ 18 Der Kreisvorstand</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands sind:</p> <p>a) der oder die Vorsitzende, b) zwei stellvertretende Vorsitzende, c) der oder die Schatzmeister/in, d) der/die Schriftführer/in e) 6 weitere Mitglieder,</p> <p>Eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden soll das andere Geschlecht als das der/des Vorsitzenden haben.</p>	<p><u>Ändere Absatz (1):</u></p> <p>a) dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau b) stellvertretende Vorsitzende ... e) weitere Mitglieder</p> <p><u>Ergänze neu:</u> Der Kreisparteitag entscheidet vor Beginn aller Wahlen mit einfacher Mehrheit in getrennten Abstimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der Vorsitzenden (1 oder 2) - der stellvertretenden Vorsitzenden (mind. 1) - sowie die Anzahl der weiteren Mitglieder. <p>Gibt es keine Vorschläge aus der Versammlung, muss das Präsidium dies tun.</p> <p><u>Ändere:</u> Wird nur eine Person zum Vorsitz gewählt, soll einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden ein anderes Geschlecht als das des/der Vorsitzenden haben.</p> <p><u>Ergänze neu:</u> (4): "Die Schriftführung darf zusätzlich von bereits nach a), b) oder c) gewählten Personen ausgeübt werden."</p>	<p><i>Wie beim Parteivorstand und in dieser Satzung selbst bei den OV-Vorständen sollte eine Doppelspitze möglich sein sowie eine wechselnde Anzahl stellv. Vorsitzender und weiterer Mitglieder.</i></p>

ANTRAG ZUR SATZUNGSÄNDERUNG BEIM KREISPARTEITAG AM 12.6.2022

Antragsteller: Kreisvorstand



Formulierung in der aktuellen Satzung	Änderungs- und Ergänzungsanträge	Begründung
<p>VI Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten § 32 Allgemeines</p>	<p><u>Ergänze neu:</u> (9) Der Kreisvorstand entscheidet, ob eine Kreiswahlkonferenz zur Wahl von Delegierten für eine Landeswahlkonferenz als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenversammlung stattfindet. Der Kreisausschuss ist vorab zu hören.</p> <p>(10) Kreiswahlkonferenzen können kombiniert mit Kreisparteitagen und/oder anderen Kreiswahlkonferenzen stattfinden.</p>	<p><i>Zu (9) Kann den OV's die (kurzfristige) Wahl von Delegierten ersparen, bietet sich z.B. an, wenn ohnehin eine Mitgliederversammlung zur Nominierung des Bundestagskandidaten stattfindet. Zu (10) Das haben wir z.B. im November 2016 so gemacht</i></p>
<p>§ 34 Satzungsänderungen (1) Diese Satzung kann nur auf einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages geändert oder ergänzt werden.</p> <p>(2) Über satzungsändernde Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Delegierten mindestens acht Wochen vor dem Zusammentreten des Parteitages schriftlich oder elektronisch zugegangen sind. Für Anträge des Kreisvorstandes beträgt diese Frist sechs Wochen.</p>	<p><u>Ersetze (2):</u> 2) Über satzungsändernde Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Delegierten mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentreten des Parteitages schriftlich oder elektronisch zugegangen sind.</p>	<p><i>Bisherige Regelung unpraktikabel</i></p>